

# Strafbarkeit des Unternehmens

**NULLA POENA SINE LEGE** Begeht ein Vertreter eines Unternehmens eine Straftat, ist dann auch das Unternehmen selbst strafbar? Grundsätzlich gilt im Schweizerischen Strafrecht, dass nur natürliche Personen, welche eine Straftat begangen haben und denen man die Tat nachweisen kann, bestraft werden können. Eine 2003 eingeführte Regelung klärt die Strafbarkeit des Unternehmens.



TEXT NICOLAS FACINCANI

Nach der im Jahr 2003 eingeführten Strafnorm kann ein Unternehmen strafbar werden, wenn eine Person im Unternehmen eine Straftat (ein Vergehen oder Verbrechen) begeht und diese Person nicht ermittelt werden kann. Bei einzelnen, in der Praxis bedeutenden Straftaten kann das Unternehmen selbst dann verurteilt werden, wenn der effektive Täter bekannt ist. Die Gesetzesbestimmung schränkt die Strafbarkeit des Unternehmens auf Straftaten ein, welche «in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszwecks» verübt worden sind.

## Subsidiäre Strafbarkeit des Unternehmens

Die vorgenannte Einleitung zeigt auf, dass man sich im Schweizerischen Recht dafür entschieden hat, die Strafbarkeit des Unternehmens im Allgemeinen auf die sogenannte Auffanghaftung zu beschränken. Die Haftung des Unternehmens im Bereich des Strafrechts kommt somit grundsätzlich lediglich zur Anwendung, wenn eine im Unternehmen begangene Straftat (ein Vergehen oder Verbrechen) wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden kann bzw. diese im Rahmen einer Untersuchung nicht ermittelt werden kann. Eine strafrechtliche Verantwortung des Unternehmens besteht somit nur, wenn es nicht gelingt, die Person ausfindig zu machen, welche die zu verfolgende Straftat begangen hat.

## Ausnahme: Zusätzliche Strafbarkeit des Unternehmens

Eine verschärfte Haftung hat das Schweizerische Strafrecht für einzelne, speziell und abschliessend im Gesetz aufgelistete Tatbestände eingeführt. So sieht das Strafrecht in Art.102 Abs. 2 StGB vor, dass bei der Beteiligung an einer kriminellen Organisation, der Geldwäscherei, der Bestechung von Amtsträgern, der Vorteilsgewährung gegenüber Amtsträgern und der Finanzierung des Terrorismus das Unternehmen unabhängig von der Strafbarkeit einer natürlichen Person bestraft wird, wenn es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Massnahmen getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern. Dies bedeutet, dass sowohl das Unternehmen wie auch die verantwortliche natürliche Person strafrechtlich belangt werden können, womit eine kumulative Unternehmensstrafbarkeit vorliegt. Es ist aber zu beachten, dass ein Unternehmen bestraft werden kann, auch wenn es nicht gelingt, den verantwortlichen Straftäter zur Verantwortung zu ziehen. Aber auch wenn die natürliche Person, welche die Straftat begangen hat, ermittelt und/oder bestraft wird, heisst das andererseits nicht, dass das Unternehmen straflos bleibt, sofern die weiteren Voraussetzungen gegeben sind. Für die Strafbarkeit des Unternehmens kommt es sodann nicht darauf an, ob die Geschäftsleitung um die Straftat weiss oder nicht.

## Organisationsmangel

Bei beiden vorgenannten Varianten der Strafbarkeit des Unternehmens ist gemeinsam, dass eine Voraussetzung für eine Strafbarkeit des Unternehmens das Vorliegen eines Organisationsmangels ist.

Bei der subsidiären Strafbarkeit muss der Organisationsmangel dazu führen, dass die Straftat keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden kann, während dem es sich bei der zusätzlichen Strafbarkeit um einen Organisationsmangel insofern handelt, als die «erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehren» unterlassen wurden, um eine Straftat zu verhindern.

Zusammenfassend führt dies dazu, dass ein Mangel in der Organisation nicht mehr einfach nur zu zivilrechtlichen Haftungsfolgen, sondern auch zu strafrechtlicher Verantwortlichkeit führen kann. Die Einführung der Strafnorm hat damit unweigerlich dazu geführt, dass die Unternehmen ihre Compliance-Bemühungen verbessern mussten, da nun auch ein Wegsehen oder Ignorieren durch die Geschäftsleitung die Strafbarkeit des Unternehmens begründen kann. ■

## ZUM AUTOR

Nicolas Facincani, LL.M., ist Rechtsanwalt und Partner der Anwaltskanzlei citylaw.ch in Zürich und berät und vertritt Unternehmen und Private. [www.citylaw.ch](http://www.citylaw.ch)

Eine 2003 eingeführte Strafnorm klärt die Strafbarkeit von Unternehmen, sollte sich ein Vertreter eines Vergehens oder Verbrechens schuldig machen.

Foto: BilderBox.com

